

-Straßenverkehrsamt-

An die  
FDP-Kreistagsfraktion

nachrichtlich an die  
CDU-Kreistagsfraktion  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Kreistagsfraktion  
SPD-Kreistagsfraktion  
Die Linke-Kreistagsfraktion  
AfD-Kreistagsfraktion  
und die Einzelabgeordneten im Kreistag

**Schwerbehindertenparkplätze im Rhein-Sieg-Kreis  
-Ihre Anfrage vom 28.06.2022-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst erlaube ich mir ein paar notwendige Hinweise auf die rechtlichen Regelungen, die zur Beantwortung Ihrer Anfrage erforderlich sind.

Die Zuständigkeiten für verkehrsrechtliche Maßnahmen/Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung obliegen in Nordrhein-Westfalen neben den kreisfreien Städten den Kreisen (für die kreisangehörigen Gemeinden) bzw. den kreisangehörigen Städten. Diese nehmen die Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr. Insofern könnten die Auskünfte theoretisch ausschließlich die 11 kreisangehörigen Städte (für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich) sowie das Straßenverkehrsamt für die Gemeinden, und damit insgesamt 12 Straßenverkehrsbehörden, erteilen.

Aber auch der Rhein-Sieg-Kreis führt -wovon bei den Städten ebenfalls auszugehen ist- weder Übersichten über alle jemals getroffenen Entscheidungen noch ein Schilderkataster, welches ohnehin nur Sinn machen würde, wenn auch alle in den zurückliegenden Jahrzehnten jemals getroffenen Anordnungen rückwirkend katastermäßig erfasst würden, was sich schon alleine aus Gründen der dann erforderlichen erheblichen Personalbindungen nicht darstellen lässt.

Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Überwachung des ruhenden Verkehrs und damit der Verstöße gegen Parkregelungen (inclusive unberechtigtes Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen) unterfällt dem Zuständigkeitsbereich aller kreisangehörigen Kommunen, also auch der Gemeinden. Hier könnten dem Straßenverkehrsamt allenfalls die darüber hinaus von der Polizei festgestellten Verstöße vorliegen, die aber auch statistisch bei nahezu 200.000 Bußgeldverfahren jährlich bei meiner Bußgeldstelle nicht nachgehalten werden (können).

Vor diesem Hintergrund ist mir auch die Beantwortung Ihrer Frage 2 („Entsprechen alle im öffentlichen Raum ausgewiesenen Behindertenparkplätze der Norm DIN 18040-3...?) nur für die verkehrsrechtliche Zuständigkeit des Straßenverkehrsamts und damit für die acht kreisangehörigen Gemeinden möglich. Bei der Anordnung derartiger Stellplätze wurden und werden die hierfür zum jeweiligen Zeitpunkt einzuhaltenden Vorschriften und Regelwerke strikt beachtet.

Für die Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte ist von gleicher Vorgehensweise auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Schuster  
(Landrat)